

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Justizgesetze für das Grossherzogthum Baden

Gesetze und Verordnungen über Gerichtsverfassung, Rechtsanwaltschaft,
Gerichtskosten, Gebühren

Kamm, Edmund

Mannheim, 1880

9. Landesherrliche Verordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-423840](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-423840)

9. Landesherrliche Verordnung.

Die Besetzung der Kammern für Handelsfachen betr.

Vom 14. September 1879.

(G. u. Vbl. XLII. S. 633 flg.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir im Hinblick auf die §§ 109, 112 und 115 der Deutschen Gerichtsverfassung sowie auf den § 8 des Gesetzes vom 3. März d. J., die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogthum betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X.) und den § 4 Unserer Verordnung vom 23. April d. J. über die Sitze und Bezirke der Gerichte im Großherzogthum (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXII.) hiermit, was folgt:

§ 1. Für die Kammern, welche für Handelsfachen bei den Landgerichten zu Karlsruhe und zu Mannheim gebildet werden, ernennen Wir je zwei Handelsrichter und für den Fall der Verhinderung je vier Stellvertreter.

§ 2. Die Ernennung von Stellvertretern der Vorsitzenden für den Fall deren Verhinderung bleibt dem Justizministerium überlassen.

§ 3. Zu den zu ernennenden Handelsrichtern und Stellvertretern haben für das Landgericht Karlsruhe die Handelskammer in Karlsruhe drei Handelsrichter und sechs Stellvertreter, die Handelskammer in Pforzheim zwei Handelsrichter und vier Stell-

vertreter, die Handelskammer in Baden einen Handelsrichter und zwei Stellvertreter, für das Landgericht Mannheim die Handelskammer in Mannheim vier Handelsrichter und acht Stellvertreter, die Handelskammer in Heidelberg zwei Handelsrichter und vier Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

§ 4. Zum Handelsrichter und Stellvertreter kann jeder Deutsche vorgeschlagen werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer für Handelsfachen wohnt.

Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt oder welche in Folge einer strafgerichtlichen Verurtheilung dauernd zur Bekleidung öffentlicher Aemter unfähig sind, können nicht zu Handelsrichtern oder Stellvertretern in Vorschlag gebracht werden, ebensowenig Personen, welche zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt sind, während der im Urtheile bestimmten Zeit.

§ 5. Die Handelskammern wählen regelmäßig alle drei Jahre in der ersten Hälfte des Monats Oktober die zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen in der zu § 3 angegebenen Zahl und übersenden die Liste dieser Personen unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des über die Wahl aufgenommenen Protokolls dem Präsidenten des Landgerichtes, welcher nach Benehmen mit dem Vorsitzenden der Kammer für Handelsfachen die Protokolle mit gutachtlicher Aeußerung in der zweiten Hälfte des Oktobers dem Justizministerium vorlegt.

Sinkt im Laufe der dreijährigen Amtsperiode die Zahl der Handelsrichter und Stellvertreter bei einem Landgerichte unter vier herab, so kann zum Zwecke des Ersatzes der ausgeschiedenen Richter eine besondere Wahl nach dem Maßstabe des § 3 durch das Justizministerium angeordnet werden. Eine hierauf erfolgende Ernennung hat Wirkung für die noch übrige Dienstzeit der Ausgeschiedenen.

Für die von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen

ist der Art. 17 des Gesetzes vom 11. Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.) maßgebend.

§ 6. Die ernannten Handelsrichter und Stellvertreter werden vor dem Antritte ihres Amtes von dem Vorsitzenden der Kammer für Handelsfachen in öffentlicher Sitzung beeidigt; sie schwören, die Obliegenheiten ihres Amtes getreulich zu erfüllen. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 51 Absatz 2—6 der Gerichtsverfassung entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Stellvertreter werden zur Dienstleistung in der Reihenfolge einberufen, in welcher sie ernannt sind.

Der Einberufene hat solange Dienst zu leisten, bis der Grund, welcher seine Einberufung veranlaßt hat, beseitigt ist.

§ 8. Den Handelsrichtern und Stellvertretern, welche nicht am Sitze der Kammer für Handelsfachen wohnen, wird an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen gemacht werden können, die Fahrpreise derselben für die erste Klasse,
2. soweit solche Fahrgelegenheit nicht benützt werden kann, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges je 20 Pfennig.

§ 9. Wir behalten uns vor, einen Handelsrichter oder Stellvertreter auf dessen Ansuchen vom Amte zu entheben.

§ 10. Die Verordnungen vom 24. November 1865 (Regierungsblatt Nr. LXI.), vom 5. Januar 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. II.), vom 30. März 1872 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.) und vom 18. und 25. Juli 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. und XV.) sind aufgehoben.

§ 11. Sofort nach der Verkündung dieser Verordnung ist die erste Wahl der zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen gemäß dem Art. 17 des Gesetzes vom 11.

Dezember 1878 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXX.) vorzunehmen und zwar:

1. für das Landgericht Karlsruhe durch die zur Zeit noch bestehenden fünf Handelskammern, so daß die Handelskammern Karlsruhe und Pforzheim je zwei Handelsrichter und je vier Stellvertreter, die Handelskammer Bruchsal einen Handelsrichter und zwei Stellvertreter, die zu gemeinschaftlicher Abstimmung vereinigten Handelskammern Baden und Rastatt einen Handelsrichter und zwei Stellvertreter in Vorschlag zu bringen haben;
2. für das Landgericht Mannheim durch die Handelskammern in Mannheim und Heidelberg nach Maßgabe des § 3.

Die Liste der Vorgesetzten ist unter Anschluß einer beglaubigten Abschrift des Wahlprotokolls dem Präsidenten des Kreis- und Hofgerichts einzusenden, welcher nach Benehmen mit dem Vorsitzenden des Handelsgerichtes die Protokolle mit gutachtlicher Aeußerung dem Justizministerium vorlegt.

Die erste Ernennung der Handelsrichter und Stellvertreter hat Wirkung bis zum 31. Dezember 1881.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche sich auf die erste Wahl der zu Handelsrichtern und Stellvertretern vorzuschlagenden Personen beziehen, treten sofort, die übrigen mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft.